

VG München

Beschluss vom 4.9.2007

Tenor

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... Juli 2007 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, reiste mit Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs am 28. November 1999 nach Deutschland ein und nahm Wohnsitz bei ihrem Ehemann in ... Dieser kam 1970 als „Gastarbeiter“ nach Deutschland und ist seit 1991 im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung bzw. nunmehr Niederlassungserlaubnis. Am 14. Dezember 1999 erhielt die Antragstellerin eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die zuletzt am 17. Januar 2006 bis 16. Januar 2007 verlängert wurde. Wie zuvor, gab die Antragstellerin an, ihren Lebensunterhalt aus dem Einkommen des Ehemanns zu bestreiten. Laut Bewilligungsbescheiden der Agentur für Arbeit ... bezog ihr Ehemann ab 1. September 2005 bis 2. Mai 2007 Arbeitslosengeld i. H. v. 1.135,80 Euro monatlich.

Am 16. Januar 2007 beantragte die Antragstellerin die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Hierbei gab ihr Ehemann an, er werde ab Mai 2007 von Sozialhilfe leben; seine Frau sei auf Arbeitssuche. Später legte die Antragstellerin eine Lohnabrechnung der Firma ... vor, wonach sie dort seit 26. April 2007 beschäftigt ist und im Mai 2007 einen Netto-Lohn von 565,79 Euro bezog. Die beigelegte Verdienstbescheinigung weist einen Brutto-Lohn von 1.007,66 Euro aus; nach den gesetzlichen Abzügen verbleibt ein Nettoverdienst von 648,73 Euro (Bl. 52 d. Ausländerakte).

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom ... Juli 2007 ab, forderte die Antragstellerin zur Ausreise bis 15. August 2007 auf und drohte ihr widrigenfalls die Abschiebung an. Sie beziehe gemeinsam mit ihrem

Ehemann Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 676,17 Euro monatlich. Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels setze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert sei. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, da die Antragstellerin Arbeitslosengeld II beziehe. Nach § 30 Abs. 3 AufenthG sei eine Ermessensentscheidung zu treffen. Bei der Güter- und Interessenabwägung seien folgende Gesichtspunkte berücksichtigt worden: Die Antragstellerin halte sich zwar seit 1999 in Deutschland auf, habe sich aber nicht in das wirtschaftliche und soziale Leben integrieren können. Sie könne sich nicht in einfacher Weise in deutscher Sprache mündlich verständigen. Sie benötige zur Bestreitung des Lebensunterhalts öffentliche Mittel. Ein Ende der Hilfsbedürftigkeit sei nicht absehbar. Ihr Ehemann werde nach eigenen Angaben nicht mehr arbeiten. Die Regelaltersrente erhalte er erst in ca. 6 Jahren. Mit weniger als 30 Versicherungsjahren dürfte er auch keine für den Lebensunterhalt ausreichende Rente beziehen. Sie selbst habe keine Rente zu erwarten. Da die in ... lebende erwachsene Tochter nicht bereit oder in der Lage sei, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, werde sie voraussichtlich auf Dauer auf Sozialhilfe angewiesen sein. Es bestehe daher ein beachtliches öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Die Bindungen zur erwachsenen Tochter genossen keinen besonderen Schutz nach Art. 6 Abs. 1 GG. Die Rückkehr ins Heimatland, wo der volljährige Sohn lebe, sei ohne weiteres zumutbar. Auch ihrem Ehemann könne zugemutet werden, mit ihr in das Heimatland zurückzukehren, zumal dort wegen der ungleich niedrigeren Lebenshaltungskosten ein Leben ohne öffentliche Hilfe möglich sein dürfte. Ein Vertrauenstatbestand bestehe nicht. Im Zeitpunkt der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis habe die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt noch aus dem auf Beitragsleistungen beruhenden Arbeitslosengeld I ihres Ehemanns bestritten. Unverhältnismäßige Folgen träten durch die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht ein. Die Möglichkeit der Einreise als Besucher bleibe unberührt.

Mit Schriftsatz vom 20. Juli 2007 erhob der Bevollmächtigte der Antragstellerin beim Verwaltungsgericht München Verpflichtungsklage auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (M 10 K 07.2851) und beantragte weiter,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom ... Juli 2007 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schriftsatz vom 30. Juli 2007, die Klage abzuweisen und

den Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Die Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin galt bis zur Ablehnung des rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags durch den streitgegenständlichen Bescheid vom ... Juli 2007 als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO) will die Antragstellerin erreichen, dass dieses vorläufige

Aufenthaltsrecht bis zur Entscheidung in der Hauptsache wieder auflebt und bis dahin die kraft Gesetzes entstandene vollziehbare Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 58 Abs. 2 Satz 2, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) wieder entfällt. Weiter richtet sich der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die kraft Gesetzes (Art. 21a BayVwZVG) sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung.

Der Antrag ist auch begründet. Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage wird die Klage voraussichtlich Erfolg haben. Nach der derzeitigen Aktenlage und dem Vortrag der Beteiligten spricht viel dafür, dass die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II durch den Ehemann der Antragstellerin einer Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht, weil das insoweit in § 30 Abs. 3 AufenthG eingeräumte Ermessen zu ihren Gunsten auf Null reduziert ist. Zumindest ist die bisherige Ermessensausübung der Antragsgegnerin fehlerhaft, da wesentliche Gesichtspunkte bei der Abwägung nicht berücksichtigt wurden. Hinzu kommt, dass aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls kein öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Ausreisepflicht besteht, weil die Antragstellerin durch ihre Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt ihres Ehemanns beiträgt und hierdurch die öffentlichen Haushalte entlastet werden. Da eine sonstige Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch den weiteren Aufenthalt der Antragstellerin bis zur Entscheidung des Rechtsstreits im Hauptsacheverfahren nicht ersichtlich ist, überwiegt eindeutig das persönliche Interesse der Antragstellerin an einer Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland und ist somit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stattzugeben.

Der streitgegenständliche Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beurteilt sich nach § 27, § 30, § 8 Abs. 1 AufenthG. Da es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, ist das Aufenthaltsgesetz in der aktuellen Fassung anzuwenden, die es durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970), in Kraft getreten am 28. August 2007, erhalten hat. Hiernach wird die Aufenthaltserlaubnis für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG u. a. erteilt und verlängert, wenn der stammrechtlich Ausländer eine Niederlassungserlaubnis besitzt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3a AufenthG). Die dem Ehemann der Antragstellerin erteilte Aufenthaltsberechtigung gilt als Niederlassungserlaubnis fort (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Fraglich könnte sein, ob die Antragstellerin die durch das Änderungsgesetz vom 19. August 2007 eingeführte weitere Voraussetzung erfüllt, wonach der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Allerdings bestimmt § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG, dass diese Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unbeachtlich ist, wenn bei dem (nachziehenden) Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf im Sinne einer nach § 43 Abs. 4 AufenthG erlassenen Rechtsverordnung besteht oder wenn dieser aus anderen Gründen nach der Einreise keinen Anspruch nach § 44 AufenthG auf Teilnahme am Integrationskurs hätte. Letzteres dürfte hier vorliegen, denn § 44 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sieht einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs ausdrücklich nur für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis u.a. zum Zwecke des Familiennachzugs vor, so dass eine entsprechende Anwendung für den Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 1 AufenthG) bereits deshalb ausscheidet. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob Vertrauensschutzgesichtspunkte einer Anwendung dieser neu bestimmten gesetzlichen Voraussetzung auf Ausländer, denen bereits mehrfach die Aufenthaltserlaubnis verlängert worden ist, entgegenstehen.

Problematisch ist im vorliegenden Fall die für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis geltende Regelerteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Eine Verlängerung kann jedoch nach § 30 Abs. 3 AufenthG abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen, solange die eheliche Lebensgemeinschaft – wie im vorliegenden Fall – fortbesteht.

Nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 AufenthG (i.d.F. des Gesetzes v. 27.8.2007) ist der Lebensunterhalt eines Ausländer gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.

Nähere Bestimmungen dazu, wann der Lebensunterhalt gesichert ist, enthält das Aufenthaltsgesetz nicht. Es ist aber allgemein anerkannt, dass sich die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Bedarfs an den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs, nämlich des 2. Buches (Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II) und des 12. Buches (Sozialhilfe – SGB XII), zu orientieren hat. Da die Antragstellerin erwerbsfähig ist, richtet sich die Berechnung ihres notwendigen Bedarfs und des ihr zur Verfügung stehenden Einkommens nach dem SGB II. Für die Antragstellerin und den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehemann ergibt sich hiernach ein monatlicher Bedarf in Höhe von 624 Euro (= 90 % der doppelten Regelleistung pro Monat für Alleinstehende i.H.v. 347 Euro; vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3a SGB II). Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. § 19 SGB II). Diese betragen laut Bewilligungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung ... vom ... Juli 2007 334,17 Euro, so dass sich ein monatlicher Gesamtbedarf von 958,17 Euro ergibt. Die Einbeziehung des Unterhaltsbedarfs des Ehemanns im Wege einer sog. Bedarfsgemeinschaft ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn die Antragstellerin ihren persönlichen Bedarf einschließlich der anteiligen Aufwendungen für Wohnungsmiete und Nebenkosten aus ihrem eigenen Erwerbseinkommen decken kann, ist nämlich zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Ehemann, der derzeit offensichtlich über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, einen höheren Bedarf hat. Die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft ist daher geboten, da von der Erfüllung der Unterhaltspflicht auszugehen ist und dem nachziehenden Ehegatten dann nicht genügend Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen (GK AufenthG, Stand: Juni 2007, RdNr. 43.5 zu § 2; vgl. auch VG Stuttgart, 4 K 3852/05, AuAS 2006, 206). Umgekehrt sind auf der Einnahmenseite eventuelle Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG).

Das monatliche Einkommen der Antragstellerin aus unselbständiger Erwerbstätigkeit reicht auch dann, wenn man einen regelmäßigen Nettoverdienst von 648,73 Euro zu Grunde legt (vgl. Bl. 52 der Ausländerakte), zur Deckung des Lebensunterhalts nicht aus. Von diesem Einkommen ist noch der pauschale Minderungsbetrag für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 100 Euro (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II) abzuziehen, so dass ein bereinigtes Nettoeinkommen von 548,73 Euro verbleibt. Eine wei-

tere Reduzierung des zur Verfügung stehenden Einkommens um die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, § 30 SGB II absetzbaren Freibeträge kommt im Rahmen des § 2 Abs. 3 AufenthG nach Ansicht des Gerichts nicht in Betracht (vgl. die überzeugende Begründung in der Entscheidung des VGH Hessen vom 14.3.2006. 9 TG 512/06, ZAR 2006, 145). Demnach beläuft sich der nicht gedeckte monatliche Bedarf auf rund 412 Euro. Nach den Berechnungen im Bewilligungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung ... vom ... Juli 2007 beträgt das zu berücksichtigende Einkommen nach Abzug der Freibeträge lediglich 280 Euro, so dass sich ein Gesamtbedarf der Antragstellerin und ihres Ehemanns i.H.v. 678,17 Euro ergibt.

Zutreffend hat die Antragsgegnerin im Rahmen der anzustellenden Prognose ausgeführt, dass auch mit einem längerfristigen Bezug von Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts der Antragstellerin bzw. ihres Ehemanns zu rechnen ist, da letzterer endgültig aus dem Erwerbsleben ausscheiden möchte und erst in einigen Jahren Altersrente beziehen wird. Auf die Richtigkeit der bloßen Vermutung der Ausländerbehörde, dass dessen künftige Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen werde, kommt es angesichts des erheblichen Zeitraums bis zum Erreichen des Rentenalters nicht an. Auch sind keine Umstände vorgetragen oder ersichtlich, dass die Antragstellerin selbst in absehbarer Zeit über ein höheres Einkommen verfügen wird. Nach alledem fehlt es an der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Ein Aufenthaltstitel kann gleichwohl erteilt bzw. verlängert werden, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, was u. a. dann der Fall sein kann, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels mit höherrangigem Recht, insbesondere mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. Als solche Wertentscheidung kommt vorliegend der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG in Betracht (vgl. BVerfG v. 26.3.1999, InfAuslR 1999, 332). Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug hat der Gesetzgeber der grundgesetzlichen Wertentscheidung dadurch Rechnung getragen, dass er die Ausländerbehörde ermächtigt, von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach Ermessen abzusehen (§ 30 Abs. 3 AufenthG). Somit bedarf es nicht des nach der Gesetzessystematik des § 5 Abs. 1 AufenthG ansonsten erforderlichen Vorliegens eines durch besondere Umstände gekennzeichneten Ausnahmefalls. Maßgebend für diese gesetzliche Erleichterung ist, dass dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft, die rechtmäßig im Bundesgebiet geführt wird, ein besonderes Gewicht zukommt (BT-Drs. 15/420, S. 82; vgl. GK-AufenthG, RdNr. 39 zu § 30). Aufgrund einer Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, ob die gegen den Aufenthalt sprechenden fiskalischen Interessen so gewichtig sind, dass sie die durch die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eintretenden Beeinträchtigungen der Ehe und Familie des Ausländers eindeutig überwiegen. Auch bei rein ausländischen Ehen und Familien muss die Versagung des weiteren Aufenthalts durch ein entsprechend gewichtiges öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, und zwar auch im Hinblick auf die Belange der mit ihm im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen. Ob diesen die mit der Trennung oder gemeinsamen Rückkehr in das Herkunftsland verbundenen Folgen zuzumuten sind, beurteilt sich nicht allein nach dem Grad der dadurch verursachten Härte, sondern wesentlich auch nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Ausreise des Ausländers. Je gewichtiger dieses öffentliche Interesse ist, um so eher dürfen dem Ausländer und seinen Familienangehörigen auch schwerwiegende Folgen zugemutet werden. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG greift jedoch dann ein,

wenn die Folgen der Aufenthaltsbeendigung im Hinblick auf eheliche und familiäre Belange unverhältnismäßig hart wären (BVerwG v. 27.8.1996, InfAuslR 1997, 16 für den Fall des Vorliegens eines Ausweisungsgrundes).

Die Antragsgegnerin hat zwar das ihr nach § 30 Abs. 3 AufenthG eingeräumte Ermessen ausgeübt, jedoch nicht in rechtlich einwandfreier Weise. Zum einen hat sie einen wesentlichen tatsächlichen Gesichtspunkt bei der Frage nach der finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte unbeachtet gelassen. Zum anderen hat sie das Gewicht der grundrechtlich geschützten Belange der Antragstellerin und ihres Ehemanns verkannt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheids wird auf die dauerhafte Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin abgestellt, ohne zu berücksichtigen, dass ihr weiterer Verbleib in Deutschland zumindest so lange, als sie einer Erwerbstätigkeit weiter nachgeht, nicht zu einer Mehrbelastung der Sozialkassen führt, da sie jedenfalls für ihren eigenen Lebensunterhalt aufkommt und in gewissem Umfang auch zum Lebensunterhalt ihres andernfalls vollständig auf Sozialleistungen angewiesenen Ehemanns beiträgt. Dem mag zwar entgegenzuhalten sein, dass der Ehemann keine Anstrengungen unternimmt, um den Lebensunterhalt der Familie sicherzustellen (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: Mai 2007, RdNr. 33 zu § 30 AufenthG); doch ist der vorliegende Fall durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass der Ehemann offenbar aufgrund seines Alters nicht mehr verpflichtet ist, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen (vgl. Vermerk Bl. 53 der Ausländerakte). Somit trägt der Aufenthalt der Antragstellerin auf absehbare Zeit zu einer, wenn auch geringen Entlastung des Sozialleistungsträgers, jedenfalls nicht zu einer zusätzlichen Belastung bei. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Regelleistungsanspruch des Ehemanns sich aufgrund des Zusammenlebens mit der Antragstellerin in einer Bedarfsgemeinschaft um 10 % vermindert (§ 20 Abs. 2 u. 3 SGB II).

Darüber hinaus leidet die Ermessensausübung an einem schwerwiegenden Fehler, weil die Antragsgegnerin den besonderen ausländerrechtlichen Status der Antragstellerin und ihres Ehemanns nicht beachtet hat.

Der Ehemann der Antragstellerin genießt aufgrund seines dauerhaft verfestigten Aufenthaltsrechts besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Er darf daher nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Derartige Gründe liegen in der Regel in den Fällen des § 53 und § 54 Nr. 5, 5a und 7 vor (§ 56 Abs. 1 Sätze 2 u. 3 AufenthG). Ein solcher Ausweisungsgrund ist hier nicht ersichtlich. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe (für sich selbst oder einen Familienangehörigen) stellt nur einen Ausweisungstatbestand nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG dar, so dass die gesetzliche Regelvermutung nicht greift. Abgesehen hiervon fällt nur der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, nicht jedoch von anderen Sozialleistungen wie etwa nach dem SGB II, unter § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG (Hailbronner a. a. O., RdNr. 80 zu § 55 AufenthG; OVG Sachsen v. 17.8.2006, 3 BS 130/06, AuAS 2007, 15). Der Bezug von Arbeitslosengeld II kann damit allenfalls unter den allgemeinen Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 1 AufenthG subsumiert werden. Dass hierin zugleich ein schwerwiegender Ausweisungsgrund i.S.v. § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegt, erscheint ausgeschlossen, da die letztgenannte Vorschrift auf schwer straffällige Ausländer zugeschnitten ist. Die Niederlassungserlaubnis des Ehemanns der Antragstellerin kann ihm auch nicht in anderer Weise entzogen werden. Weder der Bezug

von Arbeitslosengeld II noch von Sozialhilfe im engeren Sinne (SGB XII) fällt unter die gesetzlich abschließend geregelten Widerrufsgründe des § 52 AufenthG.

Die Antragstellerin genießt besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, denn sie war bis zur streitgegenständlichen Entscheidung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, hält sich seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland auf und lebt mit einem nach Nr. 1 der Vorschrift privilegierten Ausländer in ehelicher Lebensgemeinschaft. Auch bei ihr käme eine Ausweisung aus den o.g. Gründen nicht in Betracht.

Dies hat erhebliche, von der Antragstellerin nicht berücksichtigte Auswirkungen auf die Ausübung des Ermessens bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil vom 16. Juli 2002 (1 C 8.02, DVBl. 2003, 76) festgestellt, dass die Entscheidung des Gesetzgebers für einen besonderen Ausweisungsschutz für Minderjährige (seinerzeit § 48 Abs. 2 Satz 1 AuslG 1990, jetzt § 56 Abs. 2 AufenthG), mit dem der Auftrag zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK konkretisiert wird, auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu beachten ist. Nichts anderes kann für den durch § 56 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG privilegierten Personenkreis gelten, bei dem ebenfalls die familiären Belange ausschlaggebend für den erhöhten Ausweisungsschutz sind. Die für die Aufenthaltsbeendigung durch Ausweisung maßgebenden besonderen Schutzwirkungen sind demnach auch bei der Ausübung des Ermessens nach § 30 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. Dadurch werden öffentliche Interessen nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Wenn die Ausländerbehörde eine Gefahr für die Allgemeinheit erkennt, muss sie den Weg über die Ausweisung gehen. Es ist ihr grundsätzlich verwehrt, die besonderen Schutzwirkungen des § 56 AufenthG und anderer Schutznormen (insbesondere Art. 8 EMRK) dadurch zu unterlaufen, dass sie die Verlängerung des Aufenthaltstitels aus Gründen ablehnt, die den Erlass einer Ausweisungsverfügung nicht rechtfertigen (vgl. GK-AufenthG, RdNr. 171 f. zu § 27).

Aus den gleichen Gründen ist die Ermessensausübung der Antragsgegnerin auch im Hinblick auf die bei der Aufenthaltsbeendigung von Familienangehörigen zu prüfende Frage der Zumutbarkeit der Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland zu beanstanden. Die Antragsgegnerin hat insbesondere die Folgen der Versagung des Aufenthaltsrechts der Antragstellerin für deren Ehemann nicht ausreichend gewürdigt und daher unzutreffend gewichtet. So wird im Bescheid lediglich ausgeführt, es könne grundsätzlich auch ihrem Ehemann zugemutet werden, gemeinsam mit ihr in das Heimatland zurückzukehren, zumal dort wegen ungleich niedrigerer Lebenshaltungskosten ein Leben ohne öffentliche Hilfe möglich sein dürfte. In keiner Weise berücksichtigt wird, dass sich der Ehemann der Antragstellerin seit 37 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält und als Inhaber einer Aufenthaltsberechtigung bzw. Niederlassungserlaubnis einen Aufenthaltsstatus der höchsten Stufe besitzt. Dies wird in der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids außer Acht gelassen. Nicht nur bei stammberechtigten Deutschen, sondern auch bei stammberechtigten Ausländern mit verfestigtem Aufenthaltsstatus – wie hier – ist nach Auffassung des Gerichts das in § 30 Abs. 3 AufenthG eröffnete Ermessen grundsätzlich zu Gunsten des den Nachzug (bzw. Verbleib in Deutschland) begehrenden Ehegatten auszuüben. In der Literatur wird zu Recht vertreten, dass die Ausländerbehörde in aller Regel von ihrem Ermessen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG positiv Gebrauch zu machen hat, wenn der stammberechtigte Ausländer die Voraussetzungen des besonderen Ausweisungsschutzes

nach § 56 AufenthG erfüllt (GK-AufenthG RdNr. 170 zu § 27). Was für das Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtvorliegens von Ausweisungsgründen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) gilt, kann bei der Frage, ob von dem Erfordernis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) abgesehen wird, nicht anders beurteilt werden.

Es ist daher nach derzeitiger Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen nach § 30 Abs. 3 AufenthG nur zu Gunsten der Antragstellerin rechtmäßig ausüben kann (sog. Ermessensreduzierung auf Null). Da der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis keine sonstigen Gründe entgegenstehen, wird die Klage aller Voraussicht nach Erfolg haben. Schon deshalb ist dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattzugeben.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage erstreckt sich auf die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung, denn die zu Grunde liegende Versagungsentscheidung ist nicht mehr vollziehbar (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nrn. 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit.